

Bei der Vorbereitung der Hauptverhandlung muß auch festgelegt werden, wo die Hauptverhandlung stattfinden soll (im Gerichtsgebäude oder im Tatbereich — § 201 StPO) ; soll die Teilnahme des Staatsanwalts an der Hauptverhandlung verlangt werden (§214 Abs. 3 StPO); welche gesellschaftlichen Kräfte sind zur Mitwirkung in der Hauptverhandlung zuzulassen (§ 197 StPO) usw.

Jedes Versäumnis bei ihrer Vorbereitung kann sich während der Hauptverhandlung als ein Hindernis auswirken, das Zeitverlust und Kosten verursacht sowie ihre Gesellschaftswirksamkeit herabsetzt. *Die Maßnahmen zur Vorbereitung der Hauptverhandlung sind keineswegs nur organisatorischer Art. Sie werden wesentlich von politisch-juristischen Erwägungen bestimmt, um in einer konzentrierten Hauptverhandlung unter differenzierter Mitwirkung der Werkstätigen die Wahrheit festzustellen, gerechte Entscheidungen zu treffen und eine hohe Gesellschaftswirksamkeit der Hauptverhandlung herbeizuführen.*

### 8.3. Die Durchführung der Hauptverhandlung

#### 8.3.II. Allgemeine Grundlagen

##### *Die Bedeutung der Hauptverhandlung erster Instanz*

Die Hauptverhandlung erster Instanz ist die mündliche Verhandlung, die das Gericht mit dem Ziel durchführt, in ihr über die Strafsache durch ein Urteil zu entscheiden. Relativ selten liegen die Voraussetzungen vor, unter denen das erstinstanzliche Gericht die Hauptverhandlung mit einem Beschluß über die vorläufige oder endgültige Einstellung des Verfahrens oder über die Verweisung der Sache an ein anderes Gericht beenden muß.

<sup>4</sup> In der erstinstanzlichen Hauptverhandlung führt das Gericht eine selbständige Untersuchung und Feststellung des Sachverhalts durch, den es rechtlich würdigt, um daraufhin seine Entscheidung zu fällen und darüber hinaus Maßnahmen zur Kriminalitätsverhütung und -bekämpfung zu veranlassen. Kennzeichnend für die Hauptverhandlung ist, daß das Gericht die Sache unmittelbar mit den Beteiligten mündlich und öffentlich in der gesetzlich festgelegten Weise erörtert, wobei die am Ausgang des Verfahrens interessierten Beteiligten anwesend sind, das Gesprochene hören, selbst angehört werden und die volle Möglichkeit besitzen, ihre mit den Verfahrensaufgaben im Einklang stehenden Rechte und Pflichten zur Vertretung ihres Standpunktes zu realisieren. Sie nehmen diese Möglichkeiten wahr, indem sie Anträge und Fragen stellen sowie eigene Ausführungen im Rahmen des Gesetzes machen. Auf diese Weise wird gleichzeitig das Recht, vor Gericht gehört zu werden, verwirklicht (Art. 102 Abs. 1 Verfassung). Die Mitwirkung der Beteiligten besagt jedoch nicht, daß sie Umfang, Richtung und Tiefe der Hauptverhandlung bestimmen. Das Gericht ist in seiner Tätigkeit weder durch das von den Beteiligten Vorgebrachte begrenzt noch daran gebunden.